

SATZUNG

über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde Prutting erläßt auf Grund der Art. 23, 24 (2) und 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBs S. 461) folgende

SATZUNG

§ 1

Der Gemeinderat Prutting hat die Umnummerierung der Häuser (in Prutting nach Straßen, in den Ortschaften nach den einzelnen Ortschaften) in Hinsicht auf Klarheit und zur Vermeidung von Irrungen in der Sitzung vom 26.10.1957 beschlossen.

§ 2

(1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hauptgebäude ein Schild anzubringen, daß die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen läßt. Die Hausnummernschilder werden einheitlich von der Gemeinde beschafft und jedem Hausbesitzer gegen Ersatz der Gesteuerungskosten überlassen.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung sind Nummernschilder in der Ausführung 200x160 mm, Grund münchener blau, Zahl, Rand, Strich und Text weiß, zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Das Schild muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild an der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild außer am Gebäude, auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung angebracht werden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 5

Die Vornahme der nach vorstehenden Bestimmungen notwendigen Handlungen kann im Falle der Zuwiderhandlung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde verfügt werden (Ersatzvornahme). Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben eingehoben und beigetrieben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 7. Dezember 1957 aufgehoben.

Prutting, den 31. Mai 1958

Gemeinde Prutting
gez. Maier
1. Bürgermeister